- Der Rat habe gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen.
- Der Rat habe gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.
- (1) ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 11.
- (2) ABl. L 208 vom 2.8.1997, S. 31.
- (3) ABl. L 296 vom 5.11.1998, S. 1.
- (4) ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

Klage der HFB Holding für Fernwärmetechnik Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG und vier andere gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Januar 1999

(Rechtssache T-9/99)

(1999/C 86/44)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die HFB Holding für Fernwärmetechnik Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG, Rosenheim (BRD) und vier andere haben am 18. Januar 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigte der Klägerin sind Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer und Herr Rechtsanwalt Dr. Friedrich Nusterer, Riemerplatz 1, St. Pölten (Republik Österreich).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — der beklagten Partei — vom 21. Oktober 1998 in dem Verfahren gemäß Artikel 85 EG-Vertrag, Sache IV/35.691/E-4: Fernwärmetechnik-Kartell, in der Fassung der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — der beklagten Partei — vom 6. November 1998 zur Berichtigung der Entscheidung vom 21. Oktober 1998, Fall IV/35.691 — vorisolierter Rohre, für nichtig zu erklären:
- die über die Kläger bzw. "Gruppe Henss/Isoplus" in der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Beklagte — vom 21. Oktober 1998, Sache IV/35.691/E-4: Fernwärmetechnik-Kartell, in der Fassung der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Beklagte — vom 6. November 1998 verhängte(n) Geldbuße(n) herabzusetzen;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Beklagte — zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission beteiligten sich die Klägerinnen mit anderen Herstellern vorgedämmter Fernwärmerohre im Zeitraum Oktober 1991 bis mindestens März oder April 1996 an einem System wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen. Den Teilnehmern werden unter anderem Marktaufteilung, Preisabstimmung, Manipulation von Angeboten sowie aufeinander abgestimmtes, auf Schädigung am Kartell nichtteilnehmender Konkurrenten abzielendes Verhalten vorgeworfen.

Gegen die "Henss/Isoplus-Gruppe" wurde eine Geldbuße von 4 950 000 ECU festgesetzt.

Die Klägerinnen führen aus, daß die in der bekämpften Entscheidung genannte "Isoplus Fernwärmetechnik GmbH-Stille Gesellschaft" keine Rechtspersönlichkeit besitze, nicht parteifähig und somit nicht Normadressat des Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag oder Partei in einem Verfahren nach Verordnung Nr. 17 sein könne. Außerdem sei die lose "Gruppe Henss/Isoplus" ein Gebilde ohne Rechtssubjektivität und somit auch nicht parteifähig, weshalb ein Verstoß gegen die in Verordnung Nr. 17 festgelegten wesentlichen Formvorschriften vorliege.

Im übrigen machen die Klägerinnen folgende Gründe geltend:

- Verstoß gegen Artikel 85 EG-Vertrag sowie Artikel 3 und 15 der Verordnung Nr. 17;
- Verletzung der Gewährung des rechtlichen Gehörs und Verstoß gegen die Begründungspflicht, da die Mitteilung der Beschwerdepunkte niemals zugestellt worden sei;
- Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und das sich aus Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 ergebende Schuldprinzip;
- Verletzung der Bestimmungen des Beschlusses der Kommission vom 12. Dezember 1994 über das Mandat des Anhörungsbeauftragten in Wettbewerbsverfahren vor der Kommission und der Verordnung Nr. 99/63/EWG;
- Verletzung der Formvorschriften des Artikels 3 Absatz 3 und des Artikels 4 der Verordnung Nr. 99/63/EWG im Zusammenhang mit Artikel 19 der Verordnung Nr. 17 sowie den Artikeln 6 und 7 des im vorigen Punkt zitierten Beschlusses der Kommission;
- Verletzung weiterer Verteidigungsrechte, wie etwa zu kurze Äußerungsfristen und nicht übersetzte fremdsprachliche Dokumente;
- Verstoß gegen die Begründungspflicht des Artikels 190 EG-Vertrag.

Weiters erheben die Klägerinnen gegen die von der Kommission kundgemachten Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 gemäß Artikel 65 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (¹), die Einrede der Unzulässigkeit gemäß Artikel 184 EG-Vertrag, da die Leitlinien eine echte Verordnung darstellten und die Kommission zu deren Erlaß nicht zuständig sei.

Abschließend rügen die Klägerinnen die nichtordnungsgemäße Vorgangsweise bei Festsetzung der Geldbuße: So sei unter anderem ihre Kooperation nicht genügend berücksichtigt worden, es sei der Grundsatz der Höchstgrenze der Geldbuße von 10 % verletzt worden und auch das Prinzip, daß eine Geldbuße nicht zu einer Insolvenzgefährdung führen dürfe, sei mißachtet worden.

(1) ABl. C 9 vom 14.1.1998, S. 3.

Klage der RJB Mining plc gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Januar 1999

(Rechtssache T-12/99)

(1999/C 86/45)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die RJB Mining plc hat am 18. Januar 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Mark Philip Brealey, Brick Court Chambers, und Solicitor Jonathan Alex Lawrence, Freshfields, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt & Medernach, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1998 über Beihilfen an die deutsche Kohleindustrie für 1998 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, die bereits die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen an die deutsche Kohleindustrie für 1997 angefochten hat (¹), begehrt mit der vorliegenden Klage die Nichtigerklärung der Entscheidung über die Beihilfen für 1998 (im folgenden: angefochtene Entscheidung), in der

- a) über eine von Deutschland notifizierte Änderung des durch die Entscheidung 94/1070/EGKS der Kommission genehmigten Planes entschieden und
- b) Deutschland für 1998 die Gewährung von Beihilfen an seine Kohleindustrie gestattet werde.

Die Klägerin begehrt aus folgenden Gründen die Nichtigerklärung der besagten Änderung des Planes:

- Verletzung eines wesentlichen Verfahrenserfordernisses/unzureichende Begründung:

Im verfügenden Teil der angefochtenen Entscheidung würden die besagten Änderungen des Planes nicht erwähnt. Folglich liege keine Stellungnahme im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 des Kodex (²) zu den von Deutschland notifizierten Änderungen des Planes vor.

— Offenkundige Verletzung der Bestimmungen des EGKS-Vertrags und/oder von Rechtsvorschriften über seine Anwendung sowie Befugnismißbrauch:

Die besagte Entscheidung beruhe auf der völlig falschen Grundlage, daß die drei Hauptempfänger der Beihilfen während des ganzen Jahres 1998 selbständig fortbestanden hätten, und lasse deren Fusion im August 1998 und die damit verbundenen und davon abhängigen erheblichen staatlichen Beihilfen außer acht. Ferner sei in der besagten Entscheidung, soweit sie sich auf Betriebsbeihilfen beziehe, nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8 des Kodex geprüft worden, ob der geänderte Plan von den betreffenden Unternehmen verlange, in absehbarer Zukunft überlebensfähig zu werden.

Die Klägerin begehrt aus ähnlichen wie den in der Rechtssache T-110/98 genannten Gründen die Nichtigerklärung der besagten Genehmigung der Beihilfen für 1998.

Klage der Firma Pfizer Animal Health gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 18. Januar 1999

(Rechtssache T-13/99)

(1999/C 86/46)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Firma Pfizer Animal Health hat am 18. Januar 1999 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim

⁽¹⁾ Rechtssache T-110/98 (ABI. C 229 vom 26.9.1998, S. 38).

⁽²⁾ Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12).